

AGRAR- UND UMWELTRECHT

Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes
Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR)

35. Jahrgang

Agrar- und Umweltrecht Heft 5

Mai 2005

Schriftleitung: Landw. Dir. Volkmar Nies und Reg. Dir. Dr. Dieter Schweizer

Ständige Mitarbeiter: RA Dr. Bernold Bendel; RA Wolfgang Barran; Prof. Dr. Johannes Dietlein; RA Prof. Dr. Dombert; RA Dr. Matthias Francois; RA Ingo Glas; Prof. Dr.

Christian Grimm; RA Dr. Helmar Hentschke; Prof. Dr. Manfred Köhne; RA Dr. Wolfgang Krüger; RA Horst Küseling; Prof. Dr. Christian Lütke-Handjery; Prof. Dr. Otfried See-

wald; Amtsgerichtsdirektor a. D. Dr. Wilhelm Steffen; RA u. StB Ralf Stephany; Dr. Wolfgang Winkler

Beiträge

Der Schutz von Pflanzenerfindungen in Europa

Prof. Dr. Thomas Hoeren

1. Einleitung

Für die moderne Landwirtschaft, aber auch für Medizin und Industrie ist die Entwicklung neuer Pflanzenformen und pflanzlicher Produkte von zunehmender Bedeutung. Um die Entwicklung weiter verbesserter Sorten, z. B. hinsichtlich der Widerstandskraft gegen Krankheiten oder Anpassungsfähigkeit an extremes Klima oder hinsichtlich eines höheren Nährwertes oder zusätzlich produzierter pharmazeutisch-aktiver Substanzen zu fördern, muss es Pflanzenzüchtern möglich sein, ihre Züchtungen schützen zu lassen. Nur bei einem effektiven Schutz lohnen sich die in die Züchtungen vorgenommenen Investitionen. Allerdings sind die rechtlichen Regelungen zum Schutz solcher Züchtungen wenig bekannt. Daher soll im Folgenden eine Übersicht über die Strukturen gegeben werden.

2. Schutz durch Patentrecht oder Sortenschutzrecht?

Grundsätzlich bestehen zwei unterschiedliche Schutzmöglichkeiten. Der Züchter kann entweder einen patentrechtlichen oder einen sortenschutzrechtlichen Schutz anstreben.

Beide Systeme unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und der Reichweite des Schutzes.

2.1. Sortenschutz

Hat sich das deutsche Sortenschutzrecht (1) in den letzten Jahren wenig verändert, ist das europäische Sortenschutzrecht seit einigen Jahren zahlreichen Veränderungen ausgesetzt. (2) So trat die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über Gemeinschaftlichen Sortenschutz, (CPVR) (3) im Jahre 1995 in Kraft. Diese Verordnung basiert auf dem Gesetz von 1991 des internationalen UPOV-Übereinkommens, dem z. B. auch die USA angehören.

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist es möglich, aufgrund eines Antrages beim Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) in Angers (4), Frankreich, einen EU-weit gültigen Schutz für Pflanzensorten zu bekommen. Daneben besteht die Möglichkeit, nach nationalem Recht einzelne Sortenschutzrechte zu beantragen. Das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht ist im Verhältnis zu den anderen Schutzrechten vorrangig. So können nicht gleichzeitig Schutzrechte auf nationaler und gemeinschaftlicher Basis erteilt werden. Ferner sind das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht und das Patent inkompatibel. Ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht verdrängt auch bereits erteilte nationale Sortenschutzrechte und Patente für die Dauer des gemeinschaftlichen Schutzes.

2.1.1. Voraussetzungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Geschützt werden können Sorten aller botanischen Klassen und Arten, einschließlich ihrer Hybride. Die Sorten müssen unterscheidbar, homogen, beständig und neu sein und zusätzlich einer vorgeschriebenen Sortenbezeichnung zugeordnet werden (Artikel 5 und 6).

Eine Sorte wird als *unterscheidbar* angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen an dem Antragstag allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt. Das Bestehen einer anderen Sorte gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn an dem Antragstag für sie Sortenschutz bestand oder für sie die Erteilung eines Sortenschutzes beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wurde. Bei den modernen Züchtungen gibt es im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit insoweit Probleme, als grundsätzlich auf visuelle bzw. morphologische Kriterien abgestellt wird. Nur ausnahmsweise werden nicht sichtbare Qualitätsmerkmale zur Unterscheidbarkeit herangezogen, wie z. B. der Zuckergehalt bei der Zuckerrübe oder der Erucasäuregehalt bei Rapskörnern. (5)

Eine Sorte gilt als *homogen*, wenn sie in der Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden sowie aller sonstigen, die zur Sortenbeschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Eine Sorte gilt als *beständig*, wenn die Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden sowie aller sonstigen, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist. Bei Pflanzenzüchtungen mittels Gentechnik wird normalerweise im Anschluss an die Anwendung der Gentechnik durch klassische Züchtungsmethoden versucht, die Eigenschaften zu stabilisieren. (6) Sofern dies nicht gelingt, ist ein Sortenschutz nicht möglich.

Neu ist eine Sorte, wenn an dem Antragstag Sortenbestandteile bzw. Erntegut dieser Sorte innerhalb der EU seit höchstens einem Jahr, außerhalb der EU seit höchstens vier Jahren vom Züchter oder mit Zustimmung des Züchters an andere abgegeben worden sind. Schädlich ist dagegen nicht, dass die Sorte schon vorher bekannt geworden ist. (7) Sortenschutz kann damit auch für eine lediglich entdeckte neue Sorte gewährt werden.

- 1) Einführend zum deutschen Sortenschutzrecht siehe Neumeier, Sortenschutz und/oder Patentschutz für Pflanzenzüchtungen, Diss. Köln 1990; Häußler, GRUR Int. 1996, 330 ff.; Schade, Festschrift Klaka 1987, 115 ff.
- 2) Die Änderungen wurden ausführlich skizziert bei Wuesthoff/Würtenberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Sortenschutz, Weinheim 1999.
- 3) Abl. L 227 vom 1. September 1994.
- 4) <http://www.cpvo.eu.int>.
- 5) Ausführlich auch zu weiteren Problemen beim Schutz nicht unterscheidbarer Pflanzensorten: Willnegger GRURInt 2003, 816 ff.
- 6) Walser, Gewerblicher Rechtsschutz an gentechnisch veränderten Pflanzen unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts, Diss. München 2002, S. 72.
- 7) Walser, a. a. O., S. 74.

Die genannten Kriterien werden vom Sortenamt im Rahmen einer technischen Prüfung verifiziert. Dabei kann das Sortenamt die Ergebnisse früherer Prüfungen nutzen, die von den Prüfungsämtern der Mitgliedstaaten zu offiziellen Zwecken durchgeführt wurden. Wenn der gemeinschaftliche Sortenschutz erteilt wird, gewährt das Sortenamt für die betreffende Sorte die Sortenbezeichnung, die vom Antragsteller vorgeschlagen wird. Die Sortenbezeichnung soll auch für die Zeit nach Ablauf der Schutzzeit als eine Art „Personalausweis“ für die geschützte Sorte dienen. Die Bezeichnung muss die neue Sorte eindeutig bezeichnen und darf nicht irreführen, z. B. in Bezug auf die Merkmale, den Wert oder die Identität der Sorte oder die Identität des Züchters.

2.1.2. Sortenschutzerteilung

Die Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz können entweder direkt beim Europäischen Gemeinschaftsamt (8) oder bei einer der beauftragten Dienststellen oder nationalen Einrichtungen gestellt werden. Die nationalen Dienststellen sind nur verpflichtet, die Anträge weiterzuleiten. Der Antragsteller sollte, im Falle der Einreichung bei einer nationalen Stelle, an das Gemeinschaftsamt eine Mitteilung über die Einreichung des Antrags machen, um seine Rechte zu wahren.

Ein Antrag kann von jeder Person oder Gesellschaft mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Europäischen Union gestellt werden. Anträge können auch von mehreren Antragstellern gemeinsam gestellt werden. Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, müssen Name und Anschrift einer natürlichen Person angegeben werden, die nach dem geltenden nationalen Recht bevollmächtigt ist, die juristische Person zu vertreten. Das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz steht demjenigen zu, der die Sorte hervorgebracht, sie entdeckt oder entwickelt hat, dem sog. Züchter.

Der Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz muss neben dem Ersuchen um Erteilung des Schutzes die Bezeichnung des botanischen Taxons, Angaben zur Person des Antragstellers und des Züchters, eine vorläufige Bezeichnung für die Sorte, eine technische Beschreibung der Sorte, die geographische Herkunft der Sorte, Angaben über eine frühere Vermarktung der Sorte sowie Angaben über sonstige Anträge im Zusammenhang mit der Sorte enthalten.

Das gemeinschaftliche Sortenamt stellt die Antragsformulare zur Verfügung. Die Formulare können entweder dort unter Angabe der gewünschten Sprache und der Arten bestellt, über das nationale Amt bezogen oder von der Webseite des Sortenamtes heruntergeladen werden. (9) Sämtliche Unterlagen müssen beim Gemeinschaftsamt mit Originalunterschrift eingereicht werden. Eine Kopie genügt nicht. Es besteht bei einigen Unterlagen jedoch auch die Möglichkeit, diese vorab per Fax oder E-Mail einzureichen. Wenn innerhalb eines Monats nach Eingang der E-Mail oder Fax die Originalunterlagen per Post eingehen, wird der Eingangstag des Faxes bzw. der E-Mail als offizielles Empfangsdatum angesehen.

2.1.3. Schutzzumfang

Der gemeinschaftliche Sortenschutz gewährt seinem Inhaber das Recht, die Handlungen auszuführen, die in Artikel 13 der EG-Verordnung 2100/94 festgelegt sind. Der Inhaber hat insbesondere das Recht, die Sorte zu erzeugen oder fortzupflanzen, diese zum Zweck der Vermehrung aufzuarbeiten, sie zum Verkauf anzubieten, sie zu verkaufen, zu exportieren und zu importieren. Dies gilt auch für im Wesentlichen abgeleitete Sorten. Die Ausdehnung des Schutzes auf wesentlich abgeleitete Sorten wurde wegen der relativ leichten Nachahmung geschützter Sorten durch biotechnologische Verfahren vorgenommen. Geschützt ist auch geerntetes Material der Sorte (z. B. Obst).

Die maximale Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes beträgt 25 Jahre oder 30 Jahre im Fall von Reb- und Baumsorten. Diese Zeiträume können durch Rechtsvorschriften für weitere 5 Jahre in Bezug auf spezifische Klassen oder Arten verlängert werden. So wurde die Schutzdauer z. B. für Kartoffelsorten auf 30 Jahre verlängert.

Der gemeinschaftliche Sortenschutz erstreckt sich nicht auf:

- Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken;
- Handlungen zu Versuchszwecken;
- das „Züchterprivileg“; Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten; das Züchterprivileg gilt aller-

dings nicht für wesentlich abgeleitete oder ununterscheidbare Sorten;

- das „Landwirteprivileg“: Landwirte sind berechtigt, Erntezeugnisse, die auf geschütztes Saatmaterial zurückgehen, welches der Landwirt zuvor rechtmäßig erworben hat („Nachbau-Saatgut“), zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in ihrem eigenen Betrieb zu verwenden. Die Abweichung gilt nur für bestimmte spezifizierte landwirtschaftliche Ernten (Artikel 14). Der Landwirt für den Nachbau zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes verpflichtet. Damit der Sortenschutzinhaber dieses angemessene Entgelt auch tatsächlich einfordern kann, normiert Art. 14 III GemSortVO (diesem entspricht § 10 a VI Sortenschutzgesetz) einen Auskunftsanspruch gegen Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen. Voraussetzung für diesen Auskunftsanspruch sind aber Anhaltspunkte dafür, dass der Landwirt das Erntezeugnis für Vermehrungszwecke im eigenen Betrieb verwendet. (10) Allein die Eigenschaft als Landwirt reicht nicht aus. Anhaltspunkte können z. B. sein, dass der Landwirt Erntebestandteile zur Aufbereitung bringt.

Der Inhaber selbst kann das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht umfassend verwerten. Er kann die geschützte Sorte bzw. das geerntete Material ernten und verkaufen, vermehren etc. Ferner kann das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht wie jedes Eigentumsrecht gekauft oder verkauft werden. Es kann aber auch vollständig oder teilweise Gegenstand eines vertraglich vereinbarten Verwertungsrechtes (Lizenz) sein. Dieses Verwertungsrecht kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein. Die Lizenz kann auch mit territorialen, zeitlichen, sachlichen und persönlichen Beschränkungen versehen werden. In Betracht kommt auch eine Lizenz unter dem Vorbehalt der Erzeugung, welche nur das In-Verkehr-Bringen oder nur das Vermehren von mit Zustimmung des Sortenrechtsinhabers in Verkehr gebrachten Pflanzen gestattet, womit das Recht hinsichtlich der Erzeugung beim Inhaber verbleibt.

2.1.4. Prozessuale Probleme

Prozesse wegen Verletzungen von Sortenschutzrechten werden in der Praxis so gut wie nicht geführt. Dies ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass der Sortenschutzinhaber in einer sehr schlechten beweisrechtlichen Position ist. Er muss zur vollen Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) (11) nachweisen, dass die verwendete Pflanzenart mit der geschützten so weitgehend übereinstimmt, dass die Abweichungen nur innerhalb der artüblichen Variationsbreite liegen. Dieser Nachweis ist normalerweise nur durch Vergleichsanbau i. V. m. einem aufwändigen Sachverständigengutachten zu führen. Ohne den Vergleichsanbau wird die „Verletzerpflanze“ nur in einem Vegetationsstadium begutachtet. Dies führt zu einer nicht sicheren Entscheidungsgrundlage. (12) Im einstweiligen Verfügungsverfahren stellen sich im Wesentlichen die gleichen Probleme, auch wenn dort die Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) ausreicht. (13) Der Sortenschutzinhaber kann durch einen Testkauf seine Beweissituation verbessern. In diesem Fall finden die allgemeinen Regeln über die Zulässigkeit von Testkäufen Anwendung. Testkäufe sind danach gegebenenfalls unzulässig, wenn der Testkäufer verwerfliche Mittel einsetzt, um einen Verdächtigen der Schutzrechtsverletzung zu überführen. (14)

2.2. Patentschutz

Die Anforderungen an ein nationales Patent, bzw. eines nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), entsprechen sich im Wesentlichen.

- 8) Antrag unter www.cpvo.int/documents/fams/demande/demande.pdf.
- 9) IDEA, 3. Bd. Du Marechal Foch, F – 49021 Angers, www.cpvo.eu.int.
- 10) EUGH GRURInt 2003, 736 ff. „Christian Schulin“; OLG München GRUR-RR 2003, 361 ff. „Carola-Saatgut“.
- 11) Nach dem BGH in BGHZ 53, 245 (256) darf und muss sich der Richter „mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen (...), der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“.
- 12) So z. B. im Fall von OLG Frankfurt v. 4. 12. 1980, Az.: 6 U 106/78, auszugsweise abgedruckt in Mitt. 1982, 212.
- 13) Vgl. insoweit Württemberg, Beweisrechtliche Fragen im Sortenschutzverfahren GRUR 2004, 566 ff.
- 14) BGH WRP 1993, 170 ff. – Nicola.

Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Die *erfinderische Tätigkeit* liegt dann vor, wenn sich die Erfindung für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Im Gegensatz zu einer Erfindung sind Entdeckungen patentrechtlich nicht schutzfähig. Eine „Entdeckung“ liegt vor, wenn sich die Bereitstellung eines Naturstoffes in dem Hinweis auf dessen bisher unbekannte Existenz erschöpft. Ein Entdecker „steigt aber zum Erfinder auf“, wenn er einen Naturstoff künstlich isoliert und der Öffentlichkeit in der Weise zur Verfügung stellt, dass der Fachmann diesen Stoff immer wieder neu herzustellen vermag. Negativ formuliert verhindert das Vorhandensein eines Stoffes in der Natur nicht dessen Patentierung. (15) Bei vielen klassischen Züchtungen liegt lediglich eine Entdeckung vor. Es werden häufig (lediglich) natürliche Mutationen mit neuen, wertvollen Eigenschaften entdeckt. (16) Nicht lediglich eine Entdeckung liegt dagegen bei der Herstellung einer neuen Pflanze (-sorte) mittels Gentechnik vor.

Patentschutz wird nur für *Erfindungen im technischen Bereich* erteilt. Seit der grundlegenden „Rote Taube“-Entscheidung des BGH (17) ist dem Patentschutz als „technisch“ zugänglich „jede Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs“ einschließlich der planmäßigen Ausnutzung biologischer Naturkräfte. (18)

Beim Schutz von Pflanzenzüchtungen mittels Gentechnik sind die Fragen, ob eine erfinderische Tätigkeit vorliegt, ob eine Erfindung oder nur eine Entdeckung vorliegt und ob die Erfindung technischen Charakter hat, normalerweise zu bejahen. (19) Das einmal erteilte Patent kann sich – im Gegensatz zum Sortenschutz – nicht nur auf die Pflanzen und ihre natürlich und künstlich produzierten Nachkommen erstrecken, sondern auch auf die Methode der Produktion und den Gebrauch sowie möglicherweise auf Mutanten.

2.3. Grenzen des Patentschutzes

Bei der Entscheidung, ob eine neue Pflanze oder ein Züchtungsverfahren patentierbar ist, muss man allerdings die Ausnahme berücksichtigen, die in Artikel 53 (b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) festgelegt wird. Hiernach werden europäische Patente nicht erteilt für „Pflanzensorten (...) sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse.

Die Ausdrücke „Pflanzensorten“, „Tierarten“, „biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren“ und „mikrobiologische Verfahren“, die in Artikel 53 (b) erwähnt werden, werden nicht im EPÜ definiert. (20) Klarheit brachte insoweit die viel diskutierte Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EPA in Sachen Novartis Ende Dezember 1999. (21) Hiernach können Pflanzen immer dann patentiert werden, wenn keine spezielle Pflanzensorte (Pflanzenart) genannt wird. Im Ergebnis ist damit die Tür für einen patentrechtlichen Pflanzenschutz weit offen. Der Antragsteller muss lediglich vermeiden, eine spezielle Pflanzensorte – z. B. Gerste – in seinem Antrag zu benennen. Der Antrag muss so formuliert sein, dass alle durch ein neues Verfahren veränderten Pflanzenarten aufgelistet werden. So sind z. B. Patenttitel denkbar für

- Pflanzen mit modifizierten Blüten,
- Promotoren bei transgenen Pflanzen,
- Antimikrobielle Resistenzen gegen Pflanzenkrankheiten.

3. Die Auswirkungen der Biotechnologie-Richtlinie

Die Richtlinie 98/44/EG zum Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998 (22) zielt darauf ab, den gesetzlichen Schutz für biotechnologische Erfindungen in Europa (23) zu harmonisieren und verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Patentbestimmungen die Patentierbarkeit von transgenen Pflanzen zu gewährleisten. Die Richtlinie hat keine Gesetzeskraft und musste bis zum 30. 7. 2000 in nationales Recht umgesetzt werden. Bisher haben allerdings nur 17 der 25 EU-Staaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die deutsche Regierung ist hier im Verzug; Deutschland ist deshalb von der Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt worden. Eine Nichtigkeitsklage der Niederlande gegen die Richtlinie wurde vom EuGH abgewie-

sen. (24) Ernst zu nehmende Umsetzungsentwürfe existieren seit Ende 2003; sie sehen eine wörtliche Übernahme des Richtlinien-textes in das Patentgesetz vor. (25)

Die Richtlinie erlaubt – ebenso wie das Europäische Patentübereinkommen –, den Patentschutz von Pflanzen, wenn der angestrebte Patentschutz sich nicht allein auf eine Pflanzensorte bezieht. Ausdrücklich wird in der Präambel darauf verwiesen, dass Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, patentierbar sind, wenn die Anwendung der Erfindung technisch nicht auf eine Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. Ausgeschlossen wird der Schutz von Erfindungen, die ausschließlich auf einer gentechnischen Veränderung beruhen. Die Richtlinie ändert insofern auch nichts an dem bisherigen System des deutschen Patentrechts. Der Grundsatz, dass Erfindungen auch dann patentiert werden können, wenn sie sich auf biologisches Material beziehen, ist seit langem in der deutschen Rechtsprechung anerkannt.

Ein rechtmäßig erteiltes Patent auf eine Pflanze oder sonstiges biologisches Material gewährt den Patentinhabern ein exklusives Benutzungsrecht an der Pflanze sowie dem aus ihr gewonnenen Vermehrungsmaterial. Eine Verwendung durch Dritte ist daher nur mit Zustimmung des Patentinhabers erlaubt. Von diesem Grundsatz sieht die Richtlinie 98/44/EG zugunsten von Landwirten allerdings eine gewichtige Ausnahme vor (Landwirteprivileg). (26) Danach ist es Landwirten – ohne Zustimmung des Patentinhabers – erlaubt, Patent geschütztes Saatgut oder sonstiges Pflanzenvermehrungsmaterial, das sie vom Patentinhaber selbst oder einem Dritten mit Zustimmung des Patentinhabers erworben haben, zu vermehren und für ihr eigenes Unternehmen zu verwenden. Ähnliche Vorschriften sind für Tierzüchter zur Erzeugung von Nachkommen im Rahmen der Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen. Diese Regelung entspricht damit dem oben für den Sortenschutz dargestellten Landwirteprivileg. (27)

4. Schlussfolgerungen

Für Pflanzensorten ist auch nach der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG zum Schutz biotechnologischer Erfindungen kein Patentschutz möglich. Pflanzen sind dagegen – wie bisher – patentierbar. Der Rechtsanwender muss entscheiden, welchen Weg er gehen will. Für den Sortenschutz spricht entscheidend, dass dessen Konturen klarer geregelt sind als die noch unklaren patentrechtlichen Perspektiven. Das Sortenschutzrecht kann auf eine lange Tradition zurückblicken und ist daher auch einfacher handhabbar. Es schützt im Gegensatz zum Patentrecht auch Entdeckungen. Ferner ist es im Sortenschutzrecht unerheblich, ob die Züchtung wiederholbar ist. Für die Landwirtschaft dürfte der Patentschutz keine Verbesserungen bringen, zumal die Biotechnologierichtlinie auch ein Landwirteprivileg vorsieht. Die politische Diskussion pro und contra Patentfähigkeit von Pflanzensorten verkennt, dass mit dem Sortenschutzrecht immer schon ein effektiver Schutz von landwirtschaftlichen Innovationen möglich war, ist und bleiben wird.

15) Haedicke, JuS 2002, 113, 115.

16) Neumeier, a. a. O., S. 75.

17) BGHZ 52, 74, 79; ähnlich EPA T 22/85 ABl. 90, 12 (Nr. 3).

18) Zurzeit noch nicht sicher abzusehen ist die Entwicklung des Erfordernisses der Technizität bei computerimplementierten Erfindungen. Die EU-Richtlinie zu diesen Erfindungen ist noch nicht ergangen.

19) Vgl. zu diesen Fragen Neumeier: Sortenschutz und/oder Patentschutz für Pflanzenzüchtungen. Diss. München 1999.

20) Vgl. dazu Kunzlik, GRUR 2003, 845 ff.; Haedicke, JuS 2002, 113 ff.

21) EPA, Entscheidung der Großen Beschwerdekammer vom 20. Dezember 1999, GRUR Int. 2000, 431; dazu ausführlich Anderson/Tilmann, Mitt. 2000, 192 ff.

22) Siehe dazu Flammer, Biotechnologische Erfindungen im Patentrecht, Diss. Wien 1998; Kienle, EWS 1998, 156 ff.; ders., PharmaR 1998, 300 ff.; ders. WRP 1998, 692 ff.

23) Zu den bis dahin bestehenden rechtlichen Schutzmöglichkeiten in Europa siehe Straus, GRUR Int. 1990, 913 ff.; Jaenichen, GRUR Int. 1992, 327 ff.

24) EuGH, Urteil vom 9. Oktober 2001, EuZW 2001, 691 = ELF 2001, 515 mit Anm. Simons = EuR 2002, 67.

25) Siehe dazu Koenig/Müller, PharmaR 2000, 266 f.

26) Dazu ausführlicher Spranger, AgraR 1999, 240 ff.

27) Vgl. o. 2.1.3.